



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015  
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : scienceindustries / Nutrition  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : scin  
Adresse, Ort : Nordstrasse 15, 8021 - Zürich  
Kontaktperson : Anna Bozzi Nising (Fachexpertin Ernährung, Agrar)  
Telefon : +41 44 368 17 64  
E-Mail : anna.bozzi@scienceindustries.ch  
Datum : 13.11.2015

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
**largo@blv.admin.ch**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015 .....	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) .....	6
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	9
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV) .....	10
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	11
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen .....	12
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV) .....	13
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS) .....	14
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	15
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10 .....	17
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys) .....	18
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) .....	19
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) .....	22
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) .....	23
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	24
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	26
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	29
18	EDI: Getränkeverordnung .....	30
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	31
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	32
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	33
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	34
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH).....	35
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH) .....	36

25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	37
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	39
27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH).....	40
28	BLV: Tschernobylverordnung.....	41



## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

### Allgemeine Bemerkungen

- scienceindustries **begrüss**t grundsätzlich die Revision des Verordnungsrechts zum LMG und insbesondere **die Angleichung der Schweizer Gesetzgebung an die Vorschriften der EU**, mit dem Ziel, bestehende Handelshemmnisse zwischen dem schweizerischen Recht und demjenigen der EU abzubauen, aber auch um zu gewährleisten, dass die Schweizer Konsumenten nicht schlechter geschützt sind als diejenigen der EU. Einzelne Punkte bedürfen jedoch der Klärung. Diese werden in unserer Stellungnahme detailliert angegangen.
- Grundsätzlich und wo immer möglich sollen **Schweizerische Sonderregelungen**, die unnötige Handelsbarrieren begründen, preistreibend wirken und die Wirtschaft und die Konsumenten belasten, **(auch im Vollzug)** verhindert werden.
- Die Vorlage ist mit über 2000 Seiten sehr umfangreich. Eine **Entschlackung und Straffung** wäre wünschenswert!
- Den grössten Teil des Pakets machen die Anhänge aus. Sollen künftig Anpassungen im EU-Lebensmittelrechts ins Schweizer Recht übernommen werden, muss dies auch mit Bezug auf diese Anhänge erfolgen. Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries plädieren dafür, dass diese **Angleichungen jeweils in einem möglichst kurzen, getakteten Tempo** vorgenommen werden.
- **Regulierungsfolgen und zusätzliche Regulierungskosten in der Wirtschaft.** Aufgrund der veränderten Deklarationspflichten für Lebensmittel werden die Hersteller und Importeure von Lebensmitteln, Lebensmittelzusatzstoffen und -spezialitäten sowie Consumer Care Produkten die Verpackungen eines grossen Teils der Produkte, die in der Schweiz vertrieben werden, anpassen müssen. Die Zahl der anzupassenden Verpackungen wird auf 40'000 geschätzt. Bei einer "compliance period" von einem Jahr wird die Anpassung Kosten in der Höhe von rund CHF 150 Mio. verursachen. Diese könnten durch eine längere "compliance period" deutlich reduziert werden (Quelle: Bericht «Regulierungsfolgenabschätzung zum neuen Lebensmittelrecht», Büro BASS & Küng Biotech & Umwelt, 2015).

Die vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr ist den Produkte- und Verpackungszyklen nicht gerecht. Für eine solch umfassende Umstellung benötigt es 3 bis 4 Jahre, damit die Änderungen in der Praxis effizient umgesetzt werden können. Die eingesparten Kosten helfen mit, die

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
largo@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Schweizer Produkte nicht unnötig zu verteuern.

**Antrag scienceindustries: Die "compliance period" soll auf 4 Jahren verlängert werden.**

**2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artike l	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschla g (Textvorschlag)
4.d	<p>«Verboten sind insbesondere: [...] Angaben, die darauf schliessen lassen, dass ein Lebensmittel einen Wert hat, der über seiner tatsächlichen Beschaffenheit liegt».</p> <p>In der bisherigen LHV war ein ausdrücklicher Hinweis enthalten, dass ein Lebensmittel nicht den Anschein erwecken darf, ein Heilmittel zu sein. Wir erachten es als sinnvoll, dies auch weiterhin explizit zu erwähnen um insbesondere der Werbung mit Ärzten vorzubeugen.</p>	<p>«Verboten sind insbesondere: [...] Angaben, die darauf schliessen lassen, dass ein Lebensmittel einen Wert hat, der über seiner tatsächlichen Beschaffenheit liegt, insbesondere Aufmachungen irgendwelcher Art, die einem Lebensmittel den Anschein eines Heilmittels geben».</p>
15.g	<p>Der Text entspricht nicht der Formulierung im EU-Entwurf zur Revision des Rechtes neuartiger Lebensmittel. «Lebensmittel, das technisch hergestelltes Nanomaterial enthält oder aus diesem besteht; ...». Das kritische Wort hier ist «enthält», denn damit wird ein Nanomaterial zu etwas “ansteckend”. Der dritte JRC Report diskutiert diesen Aspekt ausführlich. Unter anderem heisst es dort «...instead, the material should be evaluated based on what it mainly “consists of”. For example, if vitamins are added to milk, the (now “fortified”) milk should clearly not be called a vitamin. The same argument can be made about colourants or other additives» (Paragraph 2.9). Das kritische Wort «enthält» war in einem früheren Entwurf im EU-Gesetz drin, ist aber aktuell nicht mehr da. Darüber hat das Europäische Parlament am 28.10.2015 abgestimmt. Man hat eben das Problem erkannt und den Text dementsprechend korrigiert. Der JRC Report kann hier heruntergeladen werden: <a href="http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC95675/towards%20review%20ec%20rec%20def%20nanomaterial%20-%20part%203_report_online%20id.pdf">http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC95675/towards%20review%20ec%20rec%20def%20nanomaterial%20-%20part%203_report_online%20id.pdf</a></p>	<p>«Lebensmittel, das aus technisch hergestelltem Nanomaterial besteht»</p>
15.h	<p>Siehe Kommentar zu Art 15.g.</p>	<p>«Vitamine,</p>

		Mineralstoffe und andere Stoffe: 1. (unverändert) 2. die aus technisch hergestelltem Nanomaterial gemäß Buchstabe g bestehen.»
35	«Warnhinweise müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst werden, an dem das LM in den Verkehr gebracht wird». Was wird genau mit dem Ort des Inverkehrbringens gemeint? Der Sitz der VertreterIn, oder der Ort an dem das LM an den Konsumenten abgegeben wird?	Konkretisierung der Angabe des Ortes des Inverkehrbringens durch eine Klammerbemerkung. Entweder «Sitz der VertreterIn», oder «Ort der Abgabe an den Konsumenten».
36	Wir begrüßen, dass der Grundsatz der Kennzeichnung für GVO-Lebensmittel sowie für Lebensmittel, bei deren Herstellung vollständig auf die Anwendung von Gentechnik verzichtet wurde, neu auf Stufe Bundesratsverordnung geregelt wird. Eine Lockerung der bestehenden strengen Anforderungen für die «ohne Gentechnik hergestellt»-Kennzeichnung lehnen wir, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.03.2014 zur Revision der VGVL, ausdrücklich ab.	
42	«Aufnahme von Internet und Fernsehen als Kommunikationsweg. Alle notwendigen Informationen müssen dem Konsumenten vor einem Kauf zur Verfügung gestellt werden». Hier ist eine Erläuterung notwendig, was mit «notwendigen Informationen» gemeint ist: Welche Informationen müssen konkret zur Verfügung gestellt werden?	Auflistung der notwendigen Informationen.
45	«Warnhinweise müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst werden, an dem das LM in den Verkehr gebracht wird». Was wird genau mit dem Ort des Inverkehrbringens gemeint? Der Sitz der VertreterIn, oder der Ort an dem das LM an den Konsumenten abgegeben wird?	Konkretisierung der Angabe des Ortes des Inverkehrbringens durch eine Klammerbemerkung. Entweder «Sitz der VertreterIn», oder «Ort der Abgabe an den Konsumenten».
57	«Kosmetische Mittel: Meldung ernster unerwünschter Wirkungen».	Definition gemäss

	Eine genaue Definition, was unter einer ernsten unerwünschten Wirkung zu verstehen ist, fehlt. Diese ist nur in der VKos gegeben.	VKos übernehmen, oder Verweis auf VKos mittels Fussnote.
58	<p>«Das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel ist verboten, wenn deren endgültige Zusammensetzung oder einzelne Bestandteile dieser Zusammensetzung mit Tierversuchen getestet worden sind, um: (a) die Einhaltung der Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu überprüfen, oder (b) die kosmetische Wirkung der Zusammensetzung oder der verwendeten Substanzen zu beurteilen».</p> <p>Was ist mit Tierversuchen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes durchgeführt wurden? Zusätzlich scheint uns dieser Absatz im Widerspruch zu stehen mit Art. 4, Ziffer e der VKos, wo die Aufbewahrung und Aufführung der Daten zu Tierversuchen in Produktinformationsdatei gefordert wird. Hier scheint eine Präzisierung notwendig.</p>	

**3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4.d	<p>«Die Produktinformationsdatei enthält Daten über den Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung, wenn dies aufgrund der Beschaffenheit des kosmetischen Mittels gerechtfertigt ist».</p> <p>Um eine bessere generelle Handhabung und damit Produktqualität sicherzustellen, erachten wir eine Spezifizierung der Anforderungen an den Nachweis einer angepriesenen Wirkung als notwendig.</p>	
4.e	<p>«Die Produktinformationsdatei enthält Daten über jegliche von der Herstellerin, ihren Vertreibern oder Zulieferern im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels oder seiner Bestandteile durchgeführten Tierversuche».</p> <p>Gemäss Artikel 58 LGV sind Tierversuche für Kosmetika verboten. Wir sehen hier einen Widerspruch. Falls dies nur für die gemäss LGV unter speziellen Umständen bewilligten Tierversuche gelten soll, sollte dies hier präzisiert werden. Was ist mit Tierversuchen, welche vor dem Inkrafttreten der neuen LGV durchgeführt wurden? Eine sprachliche Präzisierung scheint notwendig.</p>	
5.3	<p>«Wie in Anhang 10 ausgeführt, wird der Teil B des Sicherheitsberichts durch eine Apothekerin oder einen Apotheker, eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe erstellt».</p> <p>Wir erachten die Einschränkung der Sicherheitsbegutachtung auf Medizinalpersonen als zu restriktiv. Die Beurteilung durch Naturwissenschaftler mit fundierter Sachkenntnis sollte ebenfalls möglich sein.</p>	<p>«Wie in Anhang 10 ausgeführt, wird der Teil B des Sicherheitsberichts durch eine Apothekerin oder einen Apotheker, eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe erstellt. Ebenfalls möglich ist die Erstellung durch einen Naturwissenschaftler mit fundierter Sachkenntnis».</p>
8	<p>«8.g die Liste der Bestandteile braucht nur auf der Verpackung zu erscheinen». Nachfolgend heisst es jedoch: «Kann die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen nicht auf der Etiketle angegeben werden, so muss sie auf einem dem kosmetischen Mittel beigepackten oder an ihm befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder einer Etiketle aufgeführt werden; zudem ist auf der Verpackung ein schriftlicher Hinweis oder das in</p>	

	<p>Anhang 7 dargestellte Piktogramm anzubringen; bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinprodukten kann die Liste der Bestandteile auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden».</p> <p>Um eine für den Konsumenten einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, ist eine Präzisierung notwendig, wo welche Angabe notwendig ist, falls neben einer Etiketle auch noch eine Sekundärverpackung vorliegt. Aus Gründen der Umsetzbarkeit (Platz), würden wir es bevorzugen, wenn die Auflistungspflicht auf der Sekundärverpackung ausreichend wäre.</p>	
9.c	<p>«Die Verpackung und das Behältnis der kosmetischen Mittel müssen bei Inverkehrbringen zusätzlich zu der in Artikel 8 erwähnten Liste der Bestandteile folgende Angaben tragen: [...] c. das Ursprungsland bei importierten kosmetischen Mitteln».</p> <p>Wie wird das Ursprungsland definiert, wenn z.B. die Herstellung des Fertigprodukts und die Verpackung in unterschiedlichen Ländern durchgeführt werden? Uns erscheint eine Präzisierung notwendig.</p>	
9.e	<p>«Die Verpackung und das Behältnis der kosmetischen Mittel müssen bei Inverkehrbringen zusätzlich zu der in Artikel 8 erwähnten Liste der Bestandteile folgende Angaben tragen: [...] e. beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht vorgeschrieben; für solche Erzeugnisse wird angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist und ohne Schaden für die Konsumentin oder den Konsumenten verwendet werden kann».</p> <p>Die Definition von «ohne Schaden» fehlt. Hier scheint uns eine Präzisierung notwendig, um eine einheitliche Qualität zu gewährleisten.</p>	

**10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	«Obligatorische Angaben, Buchstabe g: Name oder Firma sowie Adresse derjenigen Person, welche das Lebensmittel herstellt, einführt, abpackt, umhüllt, bzw. abfüllt oder abgibt». Präzisierung nötig: wie genau muss die Adresse sein? PLZ und Ort? Oder Strasse, Nr., PLZ und Ort?	«g. Name oder Firma, sowie Adresse (PLZ, Ort) derjenigen Person, welche das Lebensmittel herstellt, einführt, abpackt, umhüllt, beziehungsweise abfüllt oder abgibt».
4.1	«Die obligatorischen Angaben müssen bei vorverpackten Lebensmitteln zum Zeitpunkt der Abgabe direkt auf der Verpackung oder auf einer an dieser befestigten Etikette angebracht sein». Der Zeitpunkt der Abgabe ist nicht definiert. Eine Konkretisierung im Sinne von «Zeitpunkt des Kaufes durch den Konsumenten» erscheint uns sinnvoll.	«Die obligatorischen Angaben müssen bei vorverpackten Lebensmitteln zum Zeitpunkt der des Kaufes durch den Konsumenten direkt auf der Verpackung oder auf einer an dieser befestigten Etikette angebracht sein».
39	Der Begriff vegetarisch schliesst hier Produkte aus, die möglicherweise verträglich mit dem Prinzip des Vegetarismus sein könnten. Beispielsweise wird Vitamin D gewöhnlich aus einem Bestandteil (Lanolin) des Wollfettes hergestellt, das man aus der Wolle geschorener Schafe gewinnt. Dieses Vitamin könnte daher durchaus für Vegetarier akzeptable sein.	
Anhang 1 Teil B	«Lebensmittel, denen zu physiologischen Zwecken Koffein zugesetzt wird: Der Hinweis "enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen" muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung der Lebensmittels erscheinen, gefolgt von einem Hinweis auf den Koffeingehalt in Klammern und ausgedrückt in mg je 100 g/ml. Bei NEM ist der Koffeingehalt pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge, die in der Kennzeichnung angegeben ist, anzugeben». Gemäss Anhang 1 der Verordnung für Nahrungsergänzungsmittel ist Koffein nicht zulässig als Inhaltsstoff bei NEM. Hier sehen wir einen Widerspruch. Wir empfehlen die Aufnahme von Koffein analog zur VLBE bei NEM.	
Anhang 9, Teil A	Die Referenzmengen werden neu als Nährstoffbezugswerte (nutrient reference values – NRV) angegeben. Dies ist für den Konsumenten schwerer verständlich als die bisherige Benennung als „empfohlene Tagesdosis, ETD. Uns erscheint die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung als sinnvoller.	Vitamine und Mineralstoffe, die angegeben werden können, sowie ihre empfohlene Tagesdosis (ETD)

Anhang 9, Teil A	Die Referenzmenge von $\beta$ -Carotin (Provitamin A), bisher in Anhang 13 der Speziallebensmittelverordnung mit 4.8 mg gelistet, fehlt.	$\beta$ -Carotin (Provitamin A) (mg) 4.8
Anhang 9, Teil A	Die Referenzmenge von Biotin ändert erneut. Bisher gültig: 150 $\mu$ g (Speziallebensmittelverordnung), vorgeschlagen sind 50 $\mu$ g. Die Biotin Referenzmenge wurde erst kürzlich auf 150 $\mu$ g angehoben. Die erneute Beschränkung auf 150 $\mu$ g führt einerseits zu einer wiederholten Umdeklaration, ohne dass am Fertigprodukt etwas ändert. Dies ist für den Konsumenten verwirrend. Die erlaubte Höchstmenge ist gemäss der neuen Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel zwar weiterhin bei 450 $\mu$ g, wir sind uns aber nicht sicher, ob es sich hierbei um eine bewusste Beibehaltung des bisherigen Höchstwertes war, um keine Umformulierungen zu erzwingen, oder ob die Anpassung auf 150 $\mu$ g versehentlich vergessen ging.	Biotin ( $\mu$ g) 150
Anhang 9, Teil A	Die Referenzmenge von Zink wird von bisher 15 mg (Speziallebensmittelverordnung) auf 10 mg herabgesetzt. Wie wird das begründet? Um den Konsumenten nicht zu verwirren, würden wir den bisherigen Wert beibehalten.	Zink (mg) 15
Anhang 9, Teil A	Die bisher in der Speziallebensmittelverordnung mit einer ETD von 200 mg gelistete Silicium wird nicht mehr mit einer Referenzmenge gelistet. Warum? Wir denken, Silicium sollte weiterhin aufgeführt werden. Eine Höchstmenge ist auch in der neuen VNem angegeben (Anhang 1).	Silicium (mg) 200
Anhang 9	Es fehlen Referenzmengen für die sonstigen Stoffe gemäss neuer VNem Anhang 1. Diese sind nötig, damit die Deklaration gemacht werden kann (Deklaration gemäss VNem neu ab 15% empfohlene Tagesdosis).	Beibehaltung bisher gültiger ETD gemäss Verordnung über Speziallebensmittel.
Anhang 12	Warum werden hier die Ballaststoffe aufgeführt, diese werden gemäss der LKV nicht mehr deklariert. Ist die Angabe der Ballaststoffe freiwillig?	
Anhang 13	Nährwertbezogene Angaben und Voraussetzungen für ihre Verwendung werden jeweils mit Grenzwerten pro 100g/100 ml angegeben. Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist die Tagesdosis weitaus geringer. Ein Nahrungsergänzungsmittel mag z.B. pro mehr als 0.1g Laktose pro 100g/100 ml enthalten, pro Tagesdosis jedoch weitaus weniger. Dort sollte die Deklaration als z.B. laktosefrei dennoch möglich sein. Wir schlagen deshalb vor, dass überall der Grenzwert pro 100g/100ml, sowie pro Tagesdosis bei Nahrungsergänzungsmitteln gilt	Bei allen Punkten: Zusatz von «pro Tagesdosis bei Nahrungsergänzungsmitteln».
Anhang 14	Anhang stimmt nicht mit dem Anhang 8 LKV überein. z.B. sind die Claims für Coffein nicht mehr enthalten. Gemäss den Erläuterungen zur Verordnung wurden einzig neue Claims aufgenommen, aber keine Claims gestrichen. Daher gehen wir davon aus,	Übernahme alle Claims gemäss Anhang 8 LKV, zusätzlich Änderungen gemäss Erläuterungen.

	dass es sich hierbei um ein Versehen handelt und der Anhang nochmals mit Anhang 8 der derzeit gültigen LKV gegengeprüft und aktualisiert werden muss.	
--	---	--

**13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
37	<p>Sachbezeichnung. Gemäss den Erläuterungen des BLV zur Ausgangslage (Punkt 4.3 – Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten) wird eine «detaillierte Kennzeichnungsanforderung an Fischereierzeugnisse (Fanggebiet, Fanggerät und Produktionsmethode)» eingeführt. Gemäss Artikel 37 VLtH ist für Fischöl die Sachbezeichnung bei sortenreinen Fischölen mit der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fischfamilie zu ergänzen. Die Sachbezeichnung von anderen Fischölen lautet Fischöl. Vorbehalten bleiben die Kennzeichnungsbestimmungen des Anhangs 4 Teil B LIV.</p> <p>Dies impliziert, dass für Lebensmittel wie z.B. Fischöl-Kapseln nun nur die Bezeichnung Fischöl als Inhaltsstoff angegeben werden muss. Dies scheint im Widerspruch zu den allgemeinen Erläuterungen. Welche Deklaration ist gefordert?</p>	

**15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Es fehlt eine Kategorie für **Kinder** (gegeben sind nur Säuglinge und Kleinkinder). Kinder haben jedoch einen besonderen Ernährungsbedarf und sollten besonders geschützt werden. Wir denken, diese Lebensmittel sollten ebenfalls unter die VLBE fallen und nicht in die Gruppe der Nahrungsergänzungsmittel. Zur Regulierung sollten die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für Nahrungsmittel für Sportlerinnen und Sportler (ausser Coffein, welches nicht zulässig sein sollte).

Es fehlt eine Kategorie für Lebensmittel für **Schwangere und Stillende**. Diese Gruppe hat einen besonderen Ernährungsbedarf und sollte besonders geschützt werden. Wir denken, diese Lebensmittel sollten ebenfalls unter die VLBE fallen und nicht in die Gruppe der Nahrungsergänzungsmittel. Zur Regulierung sollten die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für Nahrungsmittel für Sportlerinnen und Sportler (ausser Coffein, welches nicht zulässig sein sollte). Die Bewilligungspflicht sollte ebenfalls geklärt werden.

Was geschieht mit Speziallebensmitteln, welche gemäss derzeit gültigem Recht vom BLV (oder davor dem BAG) als Ergänzungsnahrung zugelassen wurden, aber keiner der in der VLBE regulierten Kategorien entsprechen? Fallen diese automatisch unter die Nahrungsergänzungsmittel und bleibt ihre Zulassung gültig?

Wir sind der Ansicht, dass die Einschränkung von Produkten zur Energiebereitstellung, oder entsprechende Kombinationsprodukte (6. Kapitel, Art. 29) nicht nur für Sportlerinnen und Sportler zulässig sein sollten, sondern auch für andere eingeschränkte Bevölkerungsgruppen möglich sein müssten. Wir schlagen daher vor, dass Nahrungsmittel zur Energiebereitstellung, welche gemäss Art. 29.a oder Art. 29.d hergestellt werden auch für andere Personengruppen zulässig sein sollten und in einem eigenen Kapitel als Nahrungsmittel zur Energiebereitstellung in die VLBE aufgenommen werden sollten.

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
2	VO hat keine Kategorie «Schwangere und Stillende». Bei dieser Personengruppe handelt es sich um eine definierte Gruppe, die einen besonderen Ernährungsbedarf hat und die besonders geschützt werden sollte. Ausserdem benötigen Produkte für Schwangere und Stillende zum Gegenwärtigen Zeitpunkt eine Bewilligung.	h. Lebensmittel für Schwangerschaft und Stillzeit
2	VO hat keine Kategorie «Kinder». Bei dieser Personengruppe handelt es sich um eine definierte Gruppe, die einen besonderen Ernährungsbedarf hat und die besonders geschützt werden sollte.	i. Lebensmittel für Kinder
2	VO hat keine Kategorie «Nahrungsmittel zur Energiebereitstellung». Neben den Sportlerinnen und Sportlern gibt es auch andere Zielgruppen für Nahrungsmittel zur Energiebereitstellung. So sind z.B. Energydrinks auch nicht nur für Sportlerinnen und Sportler zulässig.	j. Nahrungsmittel zur Energiebereitstellung
31	«Bei der Kennzeichnung ist auf den Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und	Bei der Kennzeichnung ist auf den Mindestgehalt an Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen am

	Konsumenten hinzuweisen». Aus Gründen der Rechtsklarheit und der einheitlichen Konsumenteninformation ist hier ist eine Präzisierung nötig: welches ist genau der Zeitpunkt der Abgabe? Marktfreigabe, Ende der Laufzeit, dazwischen? Und falls dazwischen: was sind die Toleranzen? Zur Vorbeugung von Missverständnissen und zur Ermöglichung einer Überprüfung durch die kantonalen Laboratorien schlagen wir eine Deklaration des Mindestgehaltes am Ende der Laufzeit ohne negative Toleranz vor.	Ende der Laufzeit hinzuweisen.
Anhang 14	Es gibt keine Höchstmenge für zugegebene Vitamine und Mineralstoffe bei Nahrungsmitteln für Sportlerinnen und Sportler mehr. Das Lebensmittel muss einzig sicher und zweckmässig sein, die Beurteilung liegt aber ganz bei der Vertreiberin. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Vitamine und Mineralstoffe in Mengen zugegeben werden, welche einem Arzneimittelgehalt entsprechen. Wir erachten es als Notwendig, dass auch bei Nahrungsmitteln für Sportlerinnen und Sportler ein Höchstgehalt für Vitamine und Mineralstoffe festgesetzt wird, welcher der Höchstgrenze für Nahrungsergänzungsmittel entspricht	Höchstmenge für Vitamine und Mineralstoffe analog Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel, Anhang 1
Anhang 14	«Coffein: in mg/100 ml oder in mg/100 g oder in mg/Tagesration oder den prozentualen Anteil (%) im Produkt max. 3 mg/kg KG/Tag». Ist Coffein nur noch in Lebensmitteln für Sportler zulässig? Wir sind der Ansicht, dass Coffein auch in Nahrungsergänzungsmitteln zulässig sein sollte, sowie in der Gruppe der Nahrungsmittel für die Energiebereitstellung.	

**16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Höchstmengen:** um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten scheint uns eine Konkretisierung der Definition von Höchstmengen notwendig. Um unterschiedlichen Interpretationen vorzubeugen müsste ausformuliert werden, dass Höchstmengen inkl. der **Stabilitätszuschläge** verstanden werden, d.h. der obere Grenzwert der Freigabespezifikation die Höchstmenge nicht überschreiten darf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	«NEM sind LM, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen». Wie breit kann diese Definition ausgelegt werden? Sind z.B. Vitamin- und Mineralstoffpräparate für Schwangere ebenfalls darunter zu verstehen? In der VLBE sind diese nicht umschrieben. Können NEM sich gemäss der neuen Verordnung an einen eingeschränkten Personenkreis wie z.B. Schwangere richten? Falls Nein, wo werden diese Präparate neu eingliedert? Die Warnhinweise gemäss Anhang 1 lassen ableiten, dass z.B. Präparate für Schwangere unter die VNem fallen. Wir würden empfehlen die Personengruppe der Schwangeren und Stillenden weiterhin in der VLBE zu regulieren.	
2, Abs. 1	«NEM dürfen nur vorverpackt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden». Im Gegensatz hierzu ist in der VLBE unter Art.3, Absatz 7 angegeben: «Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf dürfen nur vorverpackt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, ausser wenn sie an Ort und Stelle konsumiert werden oder es sich um Lebensmittel nach Artikel 28 handelt». Hier liegt unseres Erachtens eine unbegründete Ungleichbehandlung der verschiedenen Kategorien vor. Wir schlagen daher eine Anpassung der VNem an die VLBE vor.	«Nahrungsergänzungsmittel dürfen nur vorverpackt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, ausser wenn sie an Ort und Stelle konsumiert werden».
2, Abs. 2	Die Aufzählung der galenisch erlaubten Formen sollte weniger restriktiv sein. Theoretisch ist die Produktion von NEM in anderen Galeniken ebenso möglich. Relevant erscheint uns nicht die Galenik, sondern die abgemessene kleine Menge. Wir empfehlen eine nicht abschliessende Listung.	«Sie müssen zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen in Darreichungsformen wie z.B. [...]».
2, Abs. 4	Höchstmengen: um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten scheint uns eine Konkretisierung der Definition von Höchstmengen notwendig. Um unterschiedlichen Interpretationen vorzubeugen müsste ausformuliert werden, dass Höchstmengen inkl. der Stabilitätszuschläge verstanden	Die in Anhang 1 festgelegten Höchstkonzentrationen der Nährstoffe und sonstigen Stoffe dürfen pro empfohlener Tagesdosis zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Sie stellen den maximal zulässigen Gehalt pro Tagesdosis

	werden, d.h. der obere Grenzwert der Freigabespezifikation die Höchstmenge nicht überschreiten darf.	zu jedem Zeitpunkt dar.
Art. 2, Abs. 4 und Anhang 1	Die Möglichkeit der Überdosierung soll aufgehoben werden (bisher in Art. 22 der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt). Im Gegenzug werden in Anhang 1 der VNem direkt die zulässigen Höchstkonzentrationen an Vitaminen und Mineralstoffen aufgeführt, welche pro empfohlene Tagesdosis (z.B. 25 g Pastillen) nicht überschritten werden dürfen. Diese beziehen sich jedoch auf den deklarierten Gehalt, der zum Zeitpunkt der Abgabe angegeben werden muss. In der Praxis erwiesen sich diverse Vitaminverbindungen bei der Verarbeitung jedoch als instabil und werden zudem während der Lagerdauer des Lebensmittels bis zu einem gewissen Grad abgebaut. Die Stabilität dieser Verbindung wird massgeblich beeinflusst durch die Matrix des Lebensmittels (z.B. flüssig oder halb feste Form) sowie den Lagerungsbedingungen und der Lagerungsdauer. Die Erfahrung zeigt, dass für viele Vitamine nach wie vor eine Überdosierung nötig ist, um eine vernünftigen Lagerungsdauer der Produkte zu erreichen. Diese Möglichkeit soll wieder aufgenommen werden. Damit keine Gefahr der Übervitaminisierung besteht, soll die Überdosierung allerdings so festgelegt werden, damit der Anfangsgehalt 300 Prozent der Referenzmenge (bzw. 200 Prozent für Vitamin A) für die tägliche Zufuhr von Vitaminen gemäss LIV Anhang 9 nicht überschritten wird.	Neu: «Überdosierung: Um Verluste an Vitaminen während der Lagerung ausgleichen zu können, darf der Anfangsgehalt für jedes Vitamin max.300 Prozent der Referenzmenge für die tägliche Zufuhr von Vitaminen gemäss LIV Anhang 9 betragen (inkl. aller Zuschläge). Bei Vitamin A ist nur eine Dosierung bis zu 200 Prozent der Referenzmenge erlaubt».
3, Abs. 3	«Bei der Kennzeichnung ist auf den Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten hinzuweisen». Aus Gründen der Rechtsklarheit und der einheitlichen Konsumenteninformation ist hier ist eine Präzisierung nötig: welches ist genau der Zeitpunkt der Abgabe? Marktfreigabe, Ende der Laufzeit, dazwischen? Und falls dazwischen: was sind die Toleranzen? Zur Vorbeugung von Missverständnissen und zur Ermöglichung einer Überprüfung durch die kantonalen Laboratorien schlagen wir eine Deklaration des Mindestgehaltes am Ende der Laufzeit ohne negative Toleranz vor.	Bei der Kennzeichnung ist auf den Mindestgehalt an Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen am Ende der Laufzeit hinzuweisen.
3, Abs. 8	«Ein Hinweis, dass das Produkt ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern ist». Wir erachten es als notwendig, dass die entsprechenden Produkte grundsätzlich ausserhalb der Reichweite von Kindern gelagert werden und nicht nur ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern. Wir schlagen daher vor „kleinen“ zu streichen.	«Ein Hinweis, dass das Produkt ausserhalb der Reichweite von Kindern zu lagern ist».
Anhang 1	Coffein ist in Nahrungsmitteln für Sportlerinnen und Sportler zulässig. Warum nicht in Nahrungsergänzungsmitteln? Dies sollte angepasst werden Was	Mengen für Coffein analog zu VLBE

	passiert mit Produkten die bereits auf dem Markt sind, Coffein enthalten aber nicht unter die VLBE fallen?	
Anhang 1	«Höchstkonzentration Biotin: 450 µg». Die Höchstkonzentration für Biotin entspricht der bisherigen 300% RDA Konzentration gemäss derzeit gültigem Recht. Allerdings soll gemäss LIV die empfohlene Tagesdosis von bisher 150 µg auf neu 50 µg gesenkt werden. Damit wäre die Höchstkonzentration bei 900% der empfohlenen Tagesdosis. Entweder muss die Höchstkonzentration auf 150 µg gesenkt werden, oder die empfohlene Tagesdosis bei 150 µg belassen werden. Wir empfehlen die erst kürzlich geänderte Biotin ETD beizubehalten und die LIV anzupassen.	
Anhang 1	«Höchstkonzentration Silicium». Für Silicium gibt es zwar eine Höchstkonzentration, aber keine empfohlene Tagesdosis in der LIV. Dies muss noch in der LIV angepasst werden, oder die Höchstmenge für Silicium müsste gestrichen werden. Da Silicium bisher zulässig war, würde eine Entfernung von Silicium aus der Liste grosse Anpassungen auf dem Markt nach sich ziehen. Wir empfehlen die Aufnahme der bisherigen ETD gemäss Verordnung Speziallebensmittel (Anhang 13) in die LIV.	
Anhang 1	«Höchstkonzentration Fluor». Für Fluor wird in der LIV eine empfohlene Tagesdosis angegeben (Anhang 9, Teil A), aber es fehlt eine Höchstkonzentration in der VNem.	Fluor: 3.5 mg
Anhang 3, 2.2	In der EU sind Lycopin aus Tomaten, Lycopin (ohne Bezeichnung) und Lycopin aus Blakeslea trispora als Lycopinquellen zugelassen (siehe auch Decisions 2009/348/EC, 2009/362/EC, 2009/365/EC).	Lycopin, Lycopin aus Tomaten, Lycopin aus Blakeslea trispora
Anhang 3, 2.2	EU Commission Decisions 2015/545 und 2015/546 von März 2015 sind nicht berücksichtigt.	DHA 450 mg für schwangere und stillende Frauen; DHA und EPA 3000 mg für Erwachsene, ausgeschlossen schwangere und stillende Frauen

**17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art 6.1- Anhang	Die Zulassungen der EU von 2014 und 2015 sind nicht berücksichtigt. Die Zulassungen von 2013 sind nur teilweise berücksichtigt (alle EU-Zulassungen, geordnet nach Jahren sind hier gelistet: <a href="http://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/authorisations/list_authorisations/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/authorisations/list_authorisations/index_en.htm</a> )	Der Anhang sollte auf den neuesten Stand gebracht werden. Alle EU Zulassungen sollten gelistet werden.
Anhang	Für einzelne Lebensmittel gibt es mehrere Einträge. Zur besseren Übersicht: alphabetische Auflistung.	Alphabetische Auflistung der Lebensmittel im Anhang.

**18 EDI: Getränkeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
8	<p>«Zusatzstoffe in Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung». Der Titel impliziert, dass die Zusatzstoffe Teil des jeweiligen Inhaltsstoffes sind (also von Vitaminen, Mineralstoffen oder bestimmten anderen Stoffen).</p> <p>«In Präparaten mit Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung dürfen nur die in Anhang 5 Ziffer 5 aufgeführten Zusatzstoffe verwendet werden». Der Abschnitt wiederum impliziert, dass in Nahrungsergänzungsmitteln und in Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nur die entsprechenden Zusatzstoffe verwendet werden dürfen.</p> <p>Wir sehen hier einen Widerspruch zwischen Titel und Text. Eine Anpassung ist nötig.</p>	<p><b>Bisher:</b> In Präparaten mit Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung dürfen nur die in Anhang 5 Ziffer 5 aufgeführten Zusatzstoffe verwendet werden.</p> <p><b>Vorschlag:</b> In Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Stoffen mit ernährungsphysiologischer Wirkung dürfen nur die in Anhang 5 Ziffer 5 aufgeführten Zusatzstoffe verwendet werden.</p>

**21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 4, Art. 12 und 13	<p>Mit der Anpassung des Lebensmittelrechts, gilt ein Höchstgehalt erst, wenn dieser im Anhang 2 veröffentlicht wurde (Art. 12 und 13).</p> <p>Art. 12: «Das BLV passt die Anhänge dieser Verordnung <b>regelmässig</b> dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz an». Was bedeutet regelmässig in diesem Zusammenhang? Einmal im Jahr oder sogar seltener?</p> <p>Das würde bedeuten, dass wenn die Verordnung z.B. im Januar revidiert wurde und theoretisch in Februar eine Bewilligung fertig zur Ausstellung wäre, der Bewilligungsinhaber erst warten müssten bis die Verordnung wieder revidiert wird, bevor die Höchstgehalte publiziert werden und er eine Bewilligung erhält bzw. eine Anwendung legal ist. Diese Prozedere kann erhebliche Verzögerungen in der Bewilligungsausstellung von Pflanzschutzmitteln bedeuten.</p>	

**24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Erlass einer neuen Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) wird von scienceindustries zur Kenntnis genommen, im Vertrauen auf die Aussage, dass durch die Zusammenführung des bestehenden Vorordnungsrechts in der neuen VRLtH keine Grenzwerte verändert werden, wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist. Diese Zusammenführung darf indes nicht zu einer versteckten Abänderungen der heute geltenden Grenzwertbestimmungen und sonstigen Gesetze führen, sondern muss sich in einer formalen Bündelung bestehender Regulative erschöpfen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Novel Food Zulassungen der EU aus den Jahren 2013-2015 scheinen nicht berücksichtigt worden zu sein (alle EU Zulassungen, geordnet nach Jahren sind hier gelistet: [http://ec.europa.eu/food/safety/novel\\_food/authorisations/list\\_authorisations/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/authorisations/list_authorisations/index_en.htm))

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 und Anhang 1	Im Anhang 1 sollen neu Höchstmengen = Höchstkonzentrationen pro 100 g / 100 ml festgelegt werden. In der aktuellen Verordnung sind die Mengen als empfohlene Tagesdosen für Erwachsene festgelegt.	Um bei der Höchstmenge eine unmissverständliche Festlegung zu haben, könnte es die Definition übernommen werden, welche wir für NEM und EG vorgeschlagen haben: «Höchstmengen: um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten scheint uns eine Konkretisierung der Definition von Höchstmengen notwendig. Um unterschiedlichen Interpretationen vorzubeugen müsste ausformuliert werden, dass Höchstmengen inkl. der Stabilitätszuschläge verstanden werden, d.h. der obere Grenzwert der Freigabespezifikation die Höchstmenge nicht überschreiten darf».
Art. 6, Abs. 3 und Anhang 1	Die Möglichkeit der Überdosierung soll aufgehoben werden (bisher in Art. 4 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe / VO Esse geregelt). Dies wird in den Erläuterungen damit begründet, dass heute ausreichend stabile Vitaminverbindungen verfügbar seien, so dass eine Überdosierung nicht mehr nötig sei. Während dieses Argument für die Ausgangsstoffe zutreffen mag, erweisen sich in der Praxis diverse Vitaminverbindungen bei der Verarbeitung jedoch als instabil und werden zudem während der Lagerdauer des Lebensmittels bis zu einem gewissen Grad abgebaut. Die Stabilität dieser Verbindung wird massgeblich beeinflusst durch die Matrix des Lebensmittels (z.B. flüssig oder halb feste Form) sowie den Lagerungsbedingungen und der Lagerungsdauer. Die Erfahrung zeigt, dass für viele Vitamine nach wie vor eine Überdosierung nötig ist. Der Wortlaut in Abs. 3 impliziert denn auch, dass eine Überdosierung zur Kompensation von Lagerungsverlusten weiterhin nötig ist.  Die beschriebene Notwendigkeit einer Überdosierung gilt im Übrigen auch	Neu: «Überdosierung: Um Verluste an Vitaminen während der Lagerung ausgleichen zu können, darf der Anfangsgehalt für jedes Vitamin max.300 Prozent der Referenzmenge für die tägliche Zufuhr von Vitaminen gemäss LIV Anhang 9 betragen (inkl. aller Zuschläge). Bei Vitamin A ist nur eine Dosierung bis zu 200 Prozent der Referenzmenge erlaubt».

	bei den <b>Nahrungsergänzungsmitteln</b> .	
Art. 6 Abs. 3	In der aktuellen Verordnung ist die Überdosierung wie folgt geregelt: max. 300 % der empfohlenen Tagesdosis, bei Vitamin A max. 200 %. Neu soll diese Vorgabe gestrichen werden. Die neue Formulierung lautet: «[...] der Anfangsgehalt im Lebensmittel muss so bemessen sein, dass zum Zeitpunkt der Abgabe die deklarierte Menge garantiert werden kann».	Es sollte nicht sein, dass in Lebensmitteln, die nicht unter EG oder NEM fallen mehr Vitamine, Mineralstoffe etc. drin sein dürfen als in EG und NEM. Wenn, dann weniger. Daher sollten mindestens die NEM und EG Grenzwerte gelten.
Art. 6 Abs. 4	Betreffend der Reinheitskriterien für die in Anhang 3 aufgeführten Stoffe wird auf die Verordnung (EU) Nr. 231/2015 verwiesen. Für dort nicht geregelte Stoffe sollen die allgemein anerkannten Reinheitskriterien gelten, welche von internationalen Gremien empfohlen werden. Es ist unklar, welche Gremien damit gemeint sind.	Präzisieren, welches international anerkannte Gremien damit gemeint sind.
Anhang 2	Es fehlt eine Überschrift für die Tabelle.	Tabellenbeschriftung einfügen: Stoff / Höchstkonzentrationen pro 100 g/ pro 100 ml

**26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 2, Bst. d.	Als Extraktionslösungsmittel sind Lösungsmittel definiert, «die in einem Extraktionsverfahren bei der Bearbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Bestandteilen oder Zutaten verwendet und aus dem Enderzeugnis entfernt werden». Dabei ist unklar, wie ist es sich mit Extraktionsmitteln umzugehen, die im Produkt verbleiben (z.B. im Falle von Flüssigextrakten).	
Art. 8	Art. 8 bezieht sich auf Extraktionslösungsmittel. Der Titel muss entsprechend angepasst werden.	Titel ersetzen durch: «Voraussetzungen für die Verwendung von Extraktionslösungsmittel»
Art. 9	Art. 7 und Art. 9 tragen den gleichen Titel, wobei sich Art. 9 jedoch auf die Kennzeichnung von Enzymen und Enzym-Zubereitungen, welche als solche an Konsumenten abgegeben werden, bezieht. Art. 10 bezieht sich hingegen auf solche, die <u>nicht</u> an Konsumenten abgegeben werden.	Titel analog Art. 10 anpassen: «Kennzeichnung von Lebensmittelenzymen und Lebensmittelenzym-Zubereitungen, die als solche an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden».

**28 BLV: Tschernobylverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)